

**Verordnung
über die Organisation der kantonalen
Steuerrekurskommission¹⁾ und das
Rekursverfahren**

Vom 25. Juli 1968

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 73 Abs. 3 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966 (Steuergesetz)²⁾,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1

Die Steuerrekurskommission³⁾ wählt für jede Amtsperiode einen Vize- Konstituierung
präsidenten.

§ 2⁴⁾

Der Regierungsrat⁵⁾ wählt auf Vorschlag der Steuerrekurskommission⁶⁾ Kanzlei
die Sekretäre und das erforderliche Kanzleipersonal.

¹⁾ Heute: Steuerrekursgericht

²⁾ AGS Bd. 6 S. 401; der genannten Bestimmung entspricht heute § 122 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

³⁾ Heute: Steuerrekursgericht

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 4. Dezember 1972, in Kraft seit 4. Dezember 1972 (AGS Bd. 8 S. 380).

⁵⁾ Gemäss § 96 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000), ist das Steuerrekursgericht für die Wahl zuständig.

⁶⁾ Heute: Steuerrekursgericht

| | |
|-------------------------------------|--|
| | § 3 |
| Inpflichtnahme | Der Regierungsrat nimmt die Mitglieder und die Ersatzmänner der Steuerrekurskommission ¹⁾ , die Steuerrekurskommission ²⁾ den Sekretär in Pflicht. |
| | § 4 |
| Beschlussfähigkeit, Stimmgleichheit | ¹ Die Steuerrekurskommission ³⁾ ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. ² Sie fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung bis zur Vollzähligkeit der Steuerrekurskommission ⁴⁾ ausgesetzt. |
| | § 5 |
| Ausschluss der Öffentlichkeit | Die Verhandlungen und Beratungen der Steuerrekurskommission ⁵⁾ sind nicht öffentlich. |
| | § 6 |
| Obliegenheiten des Vorsitzenden | ¹ Dem Präsidenten der Steuerrekurskommission ⁶⁾ obliegt: a) die Bestimmung von Sitzungszeit und Sitzungsort, b) die Einberufung zu den Sitzungen, die Festsetzung der Traktanden und die Leitung der Verhandlungen, c) die Anordnung aller andern zur Vorbereitung und raschen Erledigung der Rekurse erforderlichen Massnahmen. ² Ist der Präsident verhindert, so handelt der Vizepräsident an seiner Stelle. |
| | § 7 |
| Aufsichtsbeschwerde | Wegen Amtspflichtverletzung kann gegen die Steuerrekurskommission ⁷⁾ oder einzelne ihrer Mitglieder beim Grosse Rat Beschwerde geführt werden. |
| | § 8 |
| Tätigkeitsbericht | ¹ ... ¹⁾ |

¹⁾ Heute: Steuerrekursgericht
²⁾ Heute: Steuerrekursgericht
³⁾ Heute: Steuerrekursgericht
⁴⁾ Heute: Steuerrekursgericht
⁵⁾ Heute: Steuerrekursgericht
⁶⁾ Heute: Steuerrekursgericht
⁷⁾ Heute: Steuerrekursgericht

² Grundsätzliche Entscheide werden jährlich in der Sammlung «Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide» veröffentlicht.

II. Verfahren

§ 9

¹ Die Steuerrekurskommission²⁾ beurteilt Rekurse gegen:

Zuständigkeit

- a) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Quellensteuern (§ 20 des Steuergesetzes³⁾),
- b) Einspracheentscheide der Steuerkommission betreffend die Steuerpflicht und die Festsetzung des steuerbaren Einkommens und Vermögens (§§ 98 und 99 des Steuergesetzes⁴⁾),
- c) Einspracheentscheide der Steuerkommission und des kantonalen Steueramtes betreffend Revision und Berichtigung von Berechnungsfehlern (§§ 105 und 106 des Steuergesetzes⁵⁾),
- d) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Bussen, Nach- und Strafsteuern sowie Strafzahlungen (§§ 127, 129, 130, 131 und 132 des Steuergesetzes⁶⁾),
- e) Entscheide des kantonalen Steueramtes über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht und über die Ausscheidungsgrundlagen (§ 154 des Steuergesetzes⁷⁾),
- f) Einspracheentscheide der Steuerkommission betreffend Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht (§ 156 des Steuergesetzes⁸⁾),
- g) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Kommanditaktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter

¹⁾ Aufgehoben durch § 22 lit. b der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 333).

²⁾ Heute: Steuerrekursgericht

³⁾ Der genannten Bestimmung entspricht heute § 66 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁴⁾ Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die §§ 148 und 149 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁵⁾ Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die §§ 171 und 172 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁶⁾ Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die §§ 175, 184, 185 und 186 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁷⁾ Der genannten Bestimmung entspricht heute § 107 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁸⁾ Der genannten Bestimmung entspricht heute § 108 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

Haftung und der Genossenschaften mit wirtschaftlichen Zwecken vom 18. Januar 1945¹⁾,

- h) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes auf Grund des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer vom 22. Januar 1962²⁾,
- i)³⁾ Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes auf Grund des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1922⁴⁾.

²⁾ Die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission⁵⁾ zur Beurteilung von Beschwerden in Wehrsteuer-⁶⁾, Verrechnungssteuer- und Militärflichtersatzsachen richtet sich nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze und der kantonalen Ausführungserlasse.

§ 10

Einreichung

Der Gemeinderat, die Kirchenpflege, das kantonale Steueramt und der Dritte haben ihre Rekurse im Doppel einzureichen.

§ 11

Anhörung der Beteiligten

¹⁾ Die Rekurse werden zur Erstattung einer Vernehmlassung zugestellt:

- a)⁷⁾ bei Rekursführung durch den Steuerpflichtigen dem Gemeindesteueramt zur Vernehmlassung innert 10 Tagen und zur Weiterleitung an das kantonale Steueramt, das innert 30 Tagen eine Vernehmlassung zu erstatten hat,
- b) bei Rekursführung durch den Gemeinderat, die Kirchenpflege, das kantonale Steueramt oder durch einen Dritten dem Steuerpflichtigen zur Vernehmlassung innert 30 Tagen.

²⁾ Die Fristen können auf begründetes Gesuch hin vom Präsidenten angemessen erstreckt werden.

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 342, heute: Gesetz über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften vom 5. Oktober 1971, in Kraft seit 1. Januar 1972 (SAR 653.100).

²⁾ AGS Bd. 5 S. 259; heute: Steuergesetz vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Dezember 1978, in Kraft seit 1. Januar 1979 (AGS Bd. 9 S. 655).

⁴⁾ AGS Bd. 2 S. 284; heute: Steuergesetz vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁵⁾ Heute: Steuerrekursgericht

⁶⁾ Heute: Direkte Bundessteuer

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. Dezember 1978, in Kraft seit 1. Januar 1979 (AGS Bd. 9 S. 655).

§ 12¹⁾

¹ Der Präsident, das mit der Instruktion betraute Mitglied oder der von der Steuerrekurskommission²⁾ beauftragte Sekretär nimmt die Untersuchungen und Beweisaufnahmen gemäss § 100 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾ vor.

² Dieser führt, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, die in den §§ 77 ff. des Steuergesetzes⁴⁾ vorgesehenen Untersuchungen durch und macht den Steuerpflichtigen und den Auskunftspflichtigen auf die Folgen der Weigerung (§ 127 des Steuergesetzes⁵⁾) aufmerksam.

§ 13

¹ Zur Abklärung bestimmter tatsächlicher Verhältnisse kann die Steuerrekurskommission⁶⁾ Sachverständige beiziehen. Sie kann auch von Sachverständigen des kantonalen Steueramtes Gutachten einholen.

² Gutachten von Sachverständigen sind den Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Vernehmlassung zu eröffnen.

³ Die Durchführung einer vom Steuerpflichtigen beantragten Expertise kann von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 14

Ergibt sich nach Durchführung der Untersuchung, dass der angefochtene Entscheid zum Nachteil des Steuerpflichtigen abgeändert werden müsste, so ist davon dem Rekurrenten vor der Urteilsfällung schriftlich Kenntnis zu geben, und er ist zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist aufzufordern.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 4. Dezember 1972, in Kraft seit 4. Dezember 1972 (AGS Bd. 8 S. 380).

²⁾ Heute: Steuerrekursgericht

³⁾ Der genannten Bestimmung entspricht heute § 150 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁴⁾ Der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 127 ff. des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁵⁾ Der genannten Bestimmung entspricht heute § 182 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (SAR 651.100).

⁶⁾ Heute: Steuerrekursgericht

§ 15¹⁾

Aktenzirkulation Nach Abschluss der Untersuchung gehen die Akten mit einem Antrag des Präsidenten, des instruierenden Mitgliedes oder des Sekretärs bei den Mitgliedern der Steuerrekurskommission²⁾ in Zirkulation.

§ 16

Vermittlungsversuch¹ Der Präsident, das instruierende Mitglied oder der Sekretär ist befugt, in Rekursfällen, bei denen die Steuerfaktoren nach Ermessen festgesetzt werden müssen, eine Vermittlung zwischen den Beteiligten zu versuchen.³⁾

² Das Ergebnis der Vermittlung ist mit Bericht und Antrag der Steuerrekurskommission⁴⁾ zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 17

Verletzung des prozessualen Anstandes Wer im Rekursverfahren den prozessualen Anstand grob verletzt, kann von der Steuerrekurskommission⁵⁾ mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 200.– bestraft werden.

§ 18

Inhalt des Entscheides Der Entscheid hat zu enthalten:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder,
- b) die Bezeichnung des Rekurrenten und des angefochtenen Entscheides,
- c) die Anträge der Beteiligten und eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse,
- d) die rechtlichen Erwägungen,
- e) die Entscheidung über die Streitsache und die Kostenauflage,
- f) die Zeit des Erlasses,
- g) die Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs oder eines Mitgliedes der Steuerrekurskommission⁶⁾,
- h) die Rechtsmittelbelehrung,
- i) das Datum des Versandes.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 4. Dezember 1972, in Kraft seit 4. Dezember 1972 (AGS Bd. 8 S. 380).

²⁾ Heute: Steuerrekursgericht

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 4. Dezember 1972, in Kraft seit 4. Dezember 1972 (AGS Bd. 8 S. 380).

⁴⁾ Heute: Steuerrekursgericht

⁵⁾ Heute: Steuerrekursgericht

⁶⁾ Heute: Steuerrekursgericht

§ 19

Der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen, dem rekurrierenden Dritten, dem kantonalen Steueramt und dem Gemeindesteueramt gegen Empfangsbescheinigung zugestellt. Eröffnung des Entscheides

§ 20

¹ Die Steuerrekurskommission¹⁾, das kantonale Steueramt und das Gemeindesteueramt führen über den Ein- und Ausgang der Rekursakten Kontrolle. Kontrolle und Aufbewahrung der Akten

² Die Steuerrekurskommission²⁾ hat die Akten während 20 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides aufzubewahren.

*III. Kosten***§§ 21 und 22**³⁾*IV. Entschädigungen***§ 23**⁴⁾**§ 24**

Sachverständige erhalten eine Entschädigung nach Ermessen der Steuerrekurskommission⁵⁾. Sachverständigenhonorar

*V. Schlussbestimmung***§ 25**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Heute: Steuerrekursgericht

²⁾ Heute: Steuerrekursgericht

³⁾ Aufgehoben durch § 4 lit. b des Dekretes über die Gebühren und Entschädigungen in den Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Oktober 1969, in Kraft seit 1. November 1969 (AGS Bd. 7 S. 351).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 15 lit. c des Dekretes über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter vom 12. Dezember 1989, in Kraft seit 1. Januar 1990 (AGS Bd. 13 S. 162).

⁵⁾ Heute: Steuerrekursgericht

